

Aus der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2011

1. Bürgerfragestunde

Herr Roland Stirmlinger beantragte im Auftrag des Sportvereins Oberdischingen entlang der Kreisstraße 7412 Ersingen-Oberdischingen im Bereich des Sportplatzes Leitplanken anzubringen, nachdem dort wiederholt Unfälle geschehen sind und dabei Fahrzeuge über die Böschung schleuderten. Aus diesen Gründen könne auch eine Gefährdung der Spieler und Zuschauer bei Fußballspielen nicht ausgeschlossen werden.

Bürgermeister Droste wird diesen Antrag an das Landratsamt / Fachdienst Straßen weiterleiten, das für die Kreisstraße bzw. das Anbringen der Leitplanken zuständig ist.

2. Grund- und Hauptschule Oberdischingen

- Beratung und Beschlussfassung über die Umwandlung der Grund- und Hauptschule zur Grund- und **Werkrealschule**

Herr Rektor Allgaier informierte den Gemeinderat über den Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Werkrealschule.

Ziel ist es, dass an Werkrealschulen künftig mehr Schülerinnen und Schüler einen mittleren Bildungsabschluss erwerben können.

Deshalb sollen künftig entgegen bisheriger Regelung auch einzügige Hauptschulen Werkrealschulen werden können, wenn sie selbst oder mit einer Partnerschule eine 10. Klasse errichten können.

Durch das bestehende Partnerschulkonzept mit Erbach und Dellmensingen konnte die Werkrealschule bereits bisher schon angeboten werden, sodass sich lt. Herrn Allgaier die damalige Entscheidung für die Partnerschaft im Nachhinein als weitsichtig, erfolgreich und tragfähig erwiesen hat.

Somit erfüllt die Hauptschule Oberdischingen aktuell alle Voraussetzungen um Werkrealschule werden zu können.

Er erläuterte anschließend das Profil der neuen Werkrealschule im Einzelnen.

Danach ist die Werkrealschule eine Wahlschule mit den Klassen 5 – 10. Das 10. Schuljahr steht allen Schülerinnen und Schülern offen. Eine Notenhürde nach Klasse 9 entfällt. Die Werkrealschüler bzw. Hauptschüler haben nach Klasse 9 die Möglichkeit entweder das 10. Schuljahr der Werkrealschule zu besuchen, ins duale System zu wechseln (Lehre) oder eine Berufsfachschule zu besuchen.

Der Hauptschulabschluss ist sowohl nach der 9. Klasse als auch nach der 10. Klasse möglich (Hauptschulabschluss „in 2 Geschwindigkeiten“).

Der Mittlere Bildungsabschluss ist nach der 10. Klasse möglich.

Als positive Aspekte dieser Neuregelung stellte Herr Allgaier heraus, dass die bisherige, erfolgreiche Arbeit fortgesetzt und weiter entwickelt werden kann. Die geplante Auslagerung von Unterricht an zwei Werktagen in die Berufsfachschule entfällt. Die Berufswegeplanung wird ausgebaut und gestärkt. So werden in den Klassen 8 – 10 die Wahlpflichtfächer Wirtschafts- und Informationstechnik, Gesundheit und Soziales sowie Natur und Technik angeboten. In Klasse 10 kommen 2 neue Fächer (berufsorientierende Bildung und Kompetenztraining) dazu. Insgesamt würde der Mittlere Bildungsabschluss an der Werkrealschule aufgewertet.

Den Werkrealschulen steht grundsätzlich auch eine Weiterentwicklung zu Gemeinschaftsschulen offen.

Diese Ausführungen gelten lt. Herrn Allgaier natürlich unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung. Er empfahl jedoch der Gemeinde bereits heute einen schriftlichen Antrag zu stellen, was auch das Schulamt empfohlen hat.

In der anschließenden Beratung beantwortete Herr Allgaier verschiedene Fragen aus dem Gremium zu Einzelheiten der Neuregelungen bzw. der künftigen Unterrichtsform.

Nach weiterer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Umwandlung der Grund- und Hauptschule zur Grund- und Werkrealschule Oberdisingen ab dem Schuljahr 2012/2013 zu beantragen. Die Verwaltung wurde beauftragt bei der Schulbehörde einen entsprechenden Antrag zu stellen.

3. Fortschreibung des Kapitels Windenergie im Regionalplan Donau-Iller

Information über das Konzept des Regionalverbandes Donau-Iller

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis 2020 mindestens 10 Prozent des Strombedarfs aus einheimischer Windkraft zu decken. Um dieses Ziel umzusetzen, sollen die Regionalverbände in den Regionalplänen zukünftig nur noch Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen können. Ausschlussgebiete, wie sie das Landesplanungsgesetz bisher vorsieht und wie sie die Regionalverbände auf Grund der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes ausgewiesen haben, sind damit nicht mehr möglich.

Bereits heute werden in der Region Donau-Iller ca. 26% des Stromverbrauches aus erneuerbaren Energien gedeckt. Dieser Anteil liegt leicht über dem durchschnittlichen Anteil in Freistaat Bayern von ca. 25%, sowie deutlich über den Anteilen im Bundesgebiet von 16% und im Land Baden-Württemberg von 13%. Die Windenergie hat heute einen Anteil von 4% an der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien in der Region. Dieser Anteil soll mit der Ausweisung weiterer Vorranggebiete im Regionalplan ausgebaut werden. Hierfür werden deutliche Eingriffe in Teillandschaften der Region nicht zu vermeiden sein.

Der Ausbau der Nutzung der Windenergie soll so weit wie möglich raumverträglich erfolgen. Deshalb ist es das Ziel der Fortschreibung des Teilkapitels Windenergie, Vorranggebiete für die Windenergie an dezentralen Standorten zu konzentrieren.

Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung einer „Lastenverteilung“ auf die Regionsteile an geeigneten Standorten der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Windparks von 3 bis ca. 20 Anlagen konzentriert werden sollen. Auf Standorte für Einzelanlagen und ggf. nur zwei Anlagen soll bei ausreichender Festlegung von Vorranggebieten für Windparks verzichtet werden. Einige Teillandschaften weisen in der näheren Umgebung von wenigen Kilometern teilweise zahlreiche potentielle Gebiete für die Windenergienutzung auf. Um eine Überlastung dieser Teillandschaften in der Region zu vermeiden, soll insbesondere in bereits baulich vorgeprägten Gebieten eine Konzentration in Form größerer

Windparks angestrebt werden. Dieses Vorgehen ist im Einzelfall gesondert zu prüfen und zu begründen.

Geeignete und nicht geeignete Gebiete auf Grund der Windhöffigkeit und Festlegung einer Referenzanlage

Als Grundlage für die Fortschreibung des Kapitels Windenergie im Regionalplan sollen die Windhöffigkeitsdaten des TÜV SÜD für 140 m über Grund verwendet werden. Diese Höhe berücksichtigt die Turbulenzen der Luftströmungen über Waldgebieten und ist deshalb wegen der bewegten Topographie der Region Donau-Iller den Daten für 100 m über Grund vorzuziehen. Dies wurde auf einer Veranstaltung des Regionalverbandes mit 73 Windmüllern und Windkraftprojektierern aus der Region sowie dem TÜV SÜD am 13.07.2011 in Neu-Ulm bestätigt.

Nach Erkenntnissen der Arbeitsgruppe „Windatlas Baden-Württemberg“ ist von einem sinnvollen Betrieb (ab diesem Wert könnte ein wirtschaftlicher Betrieb einer Anlage möglich sein) ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von ca. 5,3 m/s in 100m über Grund für heutige Anlagen mit ca. 140 bis 160 m Nabenhöhe auszugehen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von ca. 5,6 m/s bei 140 m über Grund. Nach einer Empfehlung des Landes Baden-Württemberg sind alle Flächen ab der Windhöffigkeitsklasse 5,5 m/s in 100 m, bzw. 5,75 m/s in 140 m über Grund als **potentielle Vorranggebiete** zu werten.

Für den Bereich Donau-Iller ergibt sich aus dem Windatlas des TÜV SÜD, dass auf großen Flächenanteilen Windgeschwindigkeiten von 5,75 m/s in 140m Höhe und darüber zu erwarten sind. An Standorten mit komplexerer Gliederung finden sich auch wiederholt Werte von 6,0 m/s und mehr. Weiträumig sind eher Werte von 5,25 bis 5,75 m/s und weniger zu erkennen.

Für einen Betrieb von heutigen Windenergieanlagen geeignet sind demnach alle Flächen ab 5,75 m/s in 140 m über Grund einzustufen. Diese Flächen umfassen auch alle Bereiche, in denen 5,5 m/s in nur 100 m über Grund zu erwarten sind. Alle Flächen der Region mit diesen Windhöffigkeitswerten wurden deshalb einer Bewertung unterzogen.

Darüber hinaus könnten ggf. auch Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 5,75 m/s in 140 m über Grund geeignet sein, da alle Werte eine Ungenauigkeit von ca. 0,2 m/s aufweisen. Eine grundlegende Eignung kann jedoch in diesem Fall nicht unterstellt werden, deshalb werden diese Flächen nur bei Vorliegen einer deutlichen Vorprägung der Landschaft (anthropogene technische Überprägung) zusätzlich berücksichtigt. Um solche vorgeprägten Landschaften zu ermitteln, wurden die Kommunen bereits während der Ausarbeitung des Konzeptes hierzu angefragt (vgl. positiven Standortkriterien).

Auch auf Flächen mit Werten ab 5,75 m/s in 140 m über Grund kann laut Aussage des TÜV SÜD kein grundsätzlich wirtschaftlicher Betrieb einer Windenergieanlage vorausgesetzt werden. Einer Windmessung über mehrere Monate, insbesondere in und an Waldgebieten von ca. einem Jahr in Nabenhöhe der zukünftigen Anlage, wird weiterhin dringend angeraten.

Als Referenzanlage für die Planungen in der Region wurde eine Anlage mit einer Nabenhöhe von 140 bis 160 m und eine Gesamthöhe von 210 m definiert. Dieser Anlagentyp mit ca. 2,5 bis 3,5 MW (Megawatt) Leistung wird in den kommenden Jahren eine typische Windenergieanlage für das Binnenland darstellen. Eine

Anlagenhöhe von 200 m oder darüber ist insbesondere in und an Waldgebieten notwendig, um Verwirbelungen Rechnung zu tragen.

Bei der Bewertung der Gebiete wurden absolute Ausschlusskriterien, in einer Liste zusammengefasst sind, beachtet. Ebenso ein Kriterienkatalog für weitere Konflikte.

Übernahme der Vorranggebiete aus der 4. Teilfortschreibung

Nach dem jüngst novellierten „Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung der Region Donau-Iller“ (die Novellierung trat am 21. September 2011 in Kraft) müssen im Regionalplan der Region Donau-Iller „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden“ (Artikel 19, Abs. 3).

Hinweis: Abweichende Vorgaben in den Landesplanungsgesetzen der Länder sind aufgrund dieser Regelung im Staatsvertrag nicht für die Region Donau-Iller einschlägig. Auch die derzeit in Baden-Württemberg diskutierte Aufhebung der Teilregionalpläne Wind über eine Novellierung des Landesplanungsgesetzes würde in der Region Donau-Iller keine Anwendung finden.

Die 4. Teilfortschreibung „Nutzung der Windkraft“ des Regionalplans wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie am 24. November 2009 sowie durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg am 18. November 2009 für verbindlich erklärt und trat am 19. Dezember 2009 in Kraft. Die darin enthaltenen fünf Vorranggebiete werden auch bei einer Fortschreibung des Regionalplanes weiterhin als Vorranggebiete festgelegt.

Ergebnis: Potentiell geeignete Gebiete

Als Ergebnis der Einzelfallprüfung wurden alle potentiell geeigneten Gebiete in folgende Kategorien eingeteilt und farblich auf den Karten dargestellt:

Kategorie 1	Potentiell geeignete Gebiete ohne bekannte Konflikte, welche als Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgeschlagen werden sowie übernommene Vorranggebiete aus der 4. Teilfortschreibung
Kategorie 2	Potentiell geeignete Gebiete mit bekannten Konflikten, welche jedoch nach einer Einzelabwägung als Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgeschlagen werden.
Kategorie 3	Potentiell geeignete Gebiete mit erheblichen Konflikten, welche nach der Einzelabwägung eine Festlegung als Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen rechtfertigen.

In einigen Kommunen der Region kommt es auf Grund hoher Windhöffigkeiten nach Daten des TÜV SÜD zu einer starken Häufung von „Potentiell geeigneten Gebieten mit bekannten Konflikten, welche jedoch nach einer Einzelabwägung als Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgeschlagen werden“ (Kategorie 2). Hiervon betroffen ist u. a. die Stadt Ehingen

Eine Festlegung all dieser Flächen in den dargestellten Umfängen der Kategorie 2 als Vorranggebiet für die Windenergie im Regionalplan könnte diese Landschaften „überfordern“. Eine derart starke Überprägung mit Windenergieanlagen in verschiedene Himmelsrichtungen würde zu massiven Änderungen des gesamten Landschaftsbildes und zu einer Bedrängungswirkung auf einzelne Ortschaften führen. Im Laufe der weiteren Planungen sollte deshalb auf Grundlage der Erkenntnisse aus der informellen Anhörungsrunde ggf. eine Konzentration erfolgen.

Im Bereich **der Gemarkung Oberdischingen** sind 2 Gebiete der Kategorie 2 für 2-3 Anlagen ausgewiesen, im nordöstlichen Teil der Gemarkung im Gewann „Beim Meierholz“ und im südwestlichen Bereich zwischen dem Dischinger Bach und Gewann „Roßgarten“.

Der Gemeinderat wird seine förmliche Stellungnahme dazu im Jahr 2012 abgeben.

4. Eigenbetrieb Wasserversorgung

Änderung der Betriebssatzung v. 17.12.2001 i. d. F. v. 27.7.2010

- Erhöhung des Eigenkapitals (Stammkapitals) zum 31.12.2011

Gemeindekämmerer Fiderer erläuterte dem Gemeinderat die Notwendigkeit der Erhöhung des Stammkapitals des Eigenbetriebes Wasserversorgung von bisher 340.000 € auf 370.000 € aufgrund bilanz- und steuerlicher Vorschriften. Dadurch wird eine Steuerpflicht des Eigenbetriebes Wasserversorgung vermieden. Das Eigenkapital muss 30 % der Bilanzsumme (Aktiva) betragen. Es beträgt derzeit nur 28,2 %.

Unter Berücksichtigung eines „Sicherheitszuschlages“ ist deshalb eine Erhöhung um 30.000 € auf 370.000 € sinnvoll.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig das Stammkapital des Eigenbetriebes Wasserversorgung zum 31.12.2011 um 30.000 € auf 370.000 € zu erhöhen und die Mittel dafür im Vermögenshaushalt des Gemeindehaushalts 2011 außerplanmäßig bereitzustellen. Gleichzeitig wurde die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen, in der diese Erhöhung festgeschrieben ist.

5. Bekanntgaben / Anfragen / Verschiedenes

a) Aussegnungs- und Aufbahrungshalle auf dem Gemeindefriedhof

Bürgermeister Droste gab ein Schreiben der Kath. Kirchengemeinde vom 21.11.2011 bekannt mit dem der Kirchengemeinderat um eine Prüfung des Anliegens bittet, auf dem Friedhof eine Aussegnungs- und Aufbahrungshalle zu erstellen.

Begründet wird dies damit, dass wegen der Verkehrssituation, der Unangemessenheit des Kirchplatzes, der Sicherheit der Teilnehmer usw. der

Beerdigungsritus der katholischen Christen geändert werden musste, so dass die beiden Teile der kirchlichen Trauerfeier (hl. Messe und Beisetzung / Aussegnung) ohne eine gemeinsame Prozession gehalten werden müssen.

Die Kirchengemeinde hält für den Ablauf der Trauerfeierlichkeiten und den gesamten Trauerprozess der jeweiligen Angehörigen und auswärtigen Trauergäste den Bau eines solchen Gebäudes auf dem Friedhof für angeraten.

Der Gemeinderat nahm das Anliegen der Kirchengemeinde zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der Finanzplanungen für die nächsten Jahre damit befassen.

b) Geschwindigkeitsmessungen in der Allee am 11.11.2011

Bürgermeister Droste informierte über das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessungen. Von 205 ortsauswärts fahrenden Fahrzeugen wurden 14 beanstandet und von 198 ortseinwärts fahrenden Fahrzeugen wurden 3 beanstandet.

c) Sanierung des Feldweges zum Kraftwerk im Gewann Faule durch die SWU

Bürgermeister Droste informierte darüber, dass die Sanierung des ca. 700 m langen Feldweges zwischenzeitlich durch die beauftragte Firma der SWU abgeschlossen wurde.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde darauf hingewiesen, dass dort verschiedene Mängel aufgetreten sind. So bröckelt der Belag an der Seite bereits teilweise ab und im Mittelteil sind gewisse Unebenheiten festzustellen.

Die SWU wird entsprechend verständigt und darum gebeten, bei der ausführenden Firma die Behebung der Mängel zu veranlassen.

d) Inanspruchnahme der aufgestellten Hunde-WC' s

Unter Bezugnahme auf eine frühere Anfrage im Gemeinderat teilte Bürgermeister Droste mit, dass beim Standort „Friedhof“ das Hunde-WC rege in Anspruch genommen wird. Beim Standort „Hochbehälter“ beträgt die Inanspruchnahme lediglich ca. 50 % der Inanspruchnahme beim Friedhof. Am Standort „Auf dem Hägele“ ist nur eine sehr schwache Inanspruchnahme festzustellen. Dafür wurde in letzter Zeit umso mehr festgestellt, dass entlang der Wege vielfach die Hinterlassenschaften von Hunden zu sehen sind.

Es wird doch eindringlich darum gebeten, die extra aufgestellten Hundetoiletten in Anspruch zu nehmen. Auf die entsprechenden Bestimmungen nach der Polizeiverordnung der Gemeinde und die darin enthaltenen Möglichkeiten zur Verhängung von Geldbußen bei Zuwiderhandlungen wird hingewiesen.

e) Kinderspielplatz am Galgenweg

Auf eine Anfrage aus der Mitte des Gemeinderates teilte Bürgermeister Droste mit, dass der Spielplatz wegen technischer Mängel, die bei der letzten TÜV-Überprüfung festgestellt wurden, bis zur Behebung derselben geschlossen ist.

f) Belagserneuerung auf der Kreisstraße nach Niederhofen

Zum wiederholten Male wurde darauf hingewiesen, dass in einem Teilbereich vor der westlichen Ortseinfahrt Oberdischingen erhebliche Unebenheiten vorhanden sind. Bereits damals wurde von der Verwaltung das zuständige Landratsamt / Fachdienst Straßen darüber informiert und von diesem mitgeteilt, dass sich diese Unebenheiten im Bereich der zulässigen Toleranzen bewegen. Dennoch soll nochmals das Landratsamt / Fachdienst Straßen über das Problem informiert werden.

h) Photovoltaikanlage auf dem Feuerwehrgerätehaus und Bauhofgebäude

Die Photovoltaikanlage ist zwischenzeitlich installiert und in Betrieb gegangen.